

# Verordnung über religiöse Angelegenheiten

国务院令<sup>1</sup>  
(第 686 号)

Erlass des Staatsrats<sup>2</sup>  
(Nr. 686)

《宗教事务条例》已经 2017 年 6 月 14 日国务院第 176 次常务会议修订通过，现将修订后的《宗教事务条例》公布，自 2018 年 2 月 1 日起施行。

总理 李克强  
2017 年 8 月 26 日

Die „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ wurde am 14.6.2017 auf der 176. ordentlichen Sitzung des Staatsrats revidiert<sup>3</sup> und verabschiedet, wird nach der Revision hiermit als „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ bekannt gemacht [und] vom 1.2.2018 an angewendet.

LI Keqiang, Ministerpräsident  
26.8.2017

## 宗教事务条例

## Verordnung über religiöse Angelegenheiten

(2004 年 11 月 30 日中华人民共和国国务院令 第 426 号公布 2017 年 6 月 14 日国务院第 176 次常务会议修订通过)

(Am 30.11.2004 mit Erlass Nr. 426 vom Staatsrat der Volksrepublik China bekannt gemacht; am 14.6.2017 auf der 176. ordentlichen Sitzung des Staatsrats revidiert und verabschiedet)

### 第一章 总则

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**第一条** 为了保障公民宗教信仰自由，维护宗教和睦与社会和谐，规范宗教事务管理，提高宗教工作法治化水平，根据宪法和有关法律，制定本条例。

**§ 1 [Regelungszweck]** Um die religiöse Glaubensfreiheit der Bürger zu gewährleisten, die friedlichen Religionsbeziehungen und die gesellschaftliche Harmonie zu wahren, die Steuerung religiöser Angelegenheiten zu normieren und um das Niveau der Rechtsherrschaft<sup>4</sup> bei der religiösen Arbeit zu erhöhen, wird auf Grund der Verfassung und betreffender Gesetze diese Verordnung festgelegt.

**第二条** 公民有宗教信仰自由。

**§ 2 [Religionsfreiheit]** Bürger besitzen religiöse Glaubensfreiheit.

任何组织或者个人不得强制公民信仰宗教或者不信仰宗教，不得歧视信仰宗教的公民（以下称信教公民）或者不信仰宗教的公民（以下称不信教公民）。

Keine Organisationen oder Einzelpersonen dürfen Bürger dazu zwingen, an eine Religion zu glauben oder an eine Religion nicht zu glauben; [zudem] dürfen an eine Religion glaubende Bürger (im Folgenden religiöse Bürger) oder nicht an eine Religion glaubende Bürger (im Folgenden nicht religiöse Bürger) nicht diskriminiert werden.

信教公民和不信教公民、信仰不同宗教的公民应当相互尊重、和睦相处。

Religiöse Bürger und nicht religiöse Bürger [sowie] an unterschiedliche Religionen glaubende Bürger müssen sich gegenseitig respektieren [und] in Eintracht leben.

<sup>1</sup> Chinesischer Text in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2017, Nr. 26, S. 7 ff.

<sup>2</sup> Eine weitere deutsche Übersetzung dieser Verordnung findet sich mit einer Einführung von Katharina Wenzel-Teuber auch in: China heute 2017, Nr. 3, S. 160 ff. abrufbar unter <[http://www.china-zentrum.de/fileadmin/downloads/china-heute/2017/China\\_heute\\_195\\_Vorschriften\\_fuer\\_religioese\\_Angelegenheiten.pdf](http://www.china-zentrum.de/fileadmin/downloads/china-heute/2017/China_heute_195_Vorschriften_fuer_religioese_Angelegenheiten.pdf)>.

<sup>3</sup> Revidiert wird die Verordnung gleicher Bezeichnung, die als Erlass des Staatsrats Nr. 426 am 30.11.2004 bekannt gemacht worden war; chinesischer Text in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2005, Nr. 4, S. 11 ff. Diese ursprüngliche Verordnung vom 30.11.2004 setzte gemäß ihrem § 48 die „Verordnung zur Verwaltung religiöser Einrichtungen“ [宗教活动场所管理条例] vom 31.1.1994 außer Kraft; chinesischer Text in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 1994, Nr. 2, S. 50 ff.

<sup>4</sup> Der chinesische Begriff bezieht sich auf die politische Maxime der „Rechtsherrschaft“ [法治], die im Gegensatz zur „Personenherrschaft“ [人治] steht. Siehe hierzu etwa Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 162 f.

**第三条** 宗教事务管理坚持保护合法、制止非法、遏制极端、抵御渗透、打击犯罪的原则。

**第四条** 国家依法保护正常的宗教活动，积极引导宗教与社会主义社会相适应，维护宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和信教公民的合法权益。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和信教公民应当遵守宪法、法律、法规和规章，践行社会主义核心价值观，维护国家统一、民族团结、宗教和睦与社会稳定。

任何组织或者个人不得利用宗教进行危害国家安全、破坏社会秩序、损害公民身体健康、妨碍国家教育制度，以及其他损害国家利益、社会公共利益和公民合法权益等违法活动。

任何组织或者个人不得在不同宗教之间、同一宗教内部以及信教公民与不信教公民之间制造矛盾与冲突，不得宣扬、支持、资助宗教极端主义，不得利用宗教破坏民族团结、分裂国家和进行恐怖活动。

**第五条** 各宗教坚持独立自主自办的原则，宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和宗教事务不受外国势力的支配。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所、宗教教职人员在相互尊重、平等、友好的基础上开展对外交往；其他组织或者个人在对外经济、文化等合作、交流活动中不得接受附加的宗教条件。

**第六条** 各级人民政府应当加强宗教工作，建立健全宗教工作机制，保障工作力量和必要的工作条件。

县级以上人民政府宗教事务部门依法对涉及国家利益和社会公共利益的宗教事务进行行政管理，县级以上人民政府其他有关部门在各自职责范围内依法负责有关的行政管理工作。

**§ 3 [Grundsätze]** Bei der Steuerung religiöser Angelegenheiten wird an den Grundsätzen des Schutzes von Legalem, der Hinderung von Illegalem, der Eingrenzung von Extremen, der Abwehr von Infiltrationen [und] der Bekämpfung von Straftaten festgehalten.

**§ 4 [Staatliche Aufgaben; Pflichten und Verbote]** Der Staat schützt nach dem Recht normale religiöse Aktivitäten, leitet Religionen aktiv dabei an, der sozialistischen Gesellschaft zu entsprechen [und] wahrt die legalen Rechte [und] Interessen von religiösen Körperschaften<sup>5</sup>, religiösen Bildungsstätten, religiösen Einrichtungen<sup>6</sup> sowie von religiösen Bürgern.

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöse Bürger müssen die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsnormen und die Regeln befolgen, die sozialistischen Grundwerte ausüben [und] die staatliche Einheit, die Einigkeit der Volksgruppen, die religiöse Harmonie sowie die soziale Stabilität wahren.

Keine Organisationen oder Einzelpersonen dürfen Religionen nutzen, um die Staatssicherheit zu gefährden, die gesellschaftliche Ordnung zu beschädigen, die Gesundheit der Bürger zu schädigen [oder] das staatliche Bildungssystem zu behindern sowie andere rechtswidrige Aktivitäten wie etwa die Beschädigungen der staatlichen Interessen, der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen und der legalen Rechte und Interessen von Bürgern durchzuführen.

Keine Organisationen oder Einzelpersonen dürfen zwischen unterschiedlichen Religionen, innerhalb einer Religion sowie zwischen religiösen Bürgern und nicht religiösen Bürgern Widersprüche und Konflikte verursachen, religiösen Extremismus anpreisen, unterstützen [oder] finanziell fördern; Religionen dürfen nicht genutzt werden, um die Einheit der Volksgruppen zu beschädigen, den Staat zu spalten und terroristische Aktivitäten durchzuführen.

**§ 5 [Ausländische Kontakte]** Alle Religionen halten an dem Grundsatz der Unabhängigkeit [und] Selbstbestimmtheit fest; religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöse Angelegenheiten sind nicht der Kontrolle durch ausländische Mächte ausgesetzt.

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen [und] religiöses Lehrpersonal entfalten auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt, Gleichberechtigung [und] Freundschaft Kontakt mit dem Ausland; andere Organisationen oder Einzelpersonen dürfen bei der Zusammenarbeit mit dem Ausland wie etwa in der Wirtschaft [oder] der Kultur [sowie] bei Aktivitäten des Austauschs keine religiösen Nebenbedingungen akzeptieren.

**§ 6 [Staatliche Zuständigkeit]** Die Volksregierungen aller Stufen müssen die religiöse Arbeit stärken, eine Struktur für die religiöse Arbeit errichten [und] vervollkommen [sowie] die Arbeitsstärke und die nötigen Arbeitsbedingungen garantieren.

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf und über der Kreisstufe führen in Bezug auf religiöse Angelegenheiten, die staatliche Interessen und allgemeine gesellschaftliche Interessen betreffen, die Verwaltung durch; andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen auf und über der Kreisstufe verantworten im Rahmen ihrer jeweiligen Amtspflichten nach dem Recht die betreffende Verwaltungsarbeit.

<sup>5</sup> Gemeint sind mitgliederschafflich organisierte Körperschaften, die funktional dem Verein ähnlich sind. Zum chinesischen Vereinsrecht siehe Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff.

<sup>6</sup> Wörtlich: „Orte für religiöse Aktivitäten“. Diese sind in § 92 Abs. 2 „Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China“ [中华人民共和国民法总则] (ATZR) vom 15.3.2017 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.) als „spendenfinanzierte juristische Personen“ [捐助法人] im Abschnitt zu „nichtgewinnorientierte juristische Personen“ [非营利法人] geregelt.

乡级人民政府应当做好本行政区域的宗教事务管理工作。村民委员会、居民委员会应当依法协助人民政府管理宗教事务。

各级人民政府应当听取宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和信教公民的意见，协调宗教事务管理工作，为宗教团体、宗教院校和宗教活动场所提供公共服务。

## 第二章 宗教团体

**第七条** 宗教团体的成立、变更和注销，应当依照国家社会团体管理的有关规定办理登记。

宗教团体章程应当符合国家社会团体管理的有关规定。

宗教团体按照章程开展活动，受法律保护。

**第八条** 宗教团体具有下列职能：

(一) 协助人民政府贯彻落实法律、法规、规章和政策，维护信教公民的合法权益；

(二) 指导宗教教务，制定规章制度并督促落实；

(三) 从事宗教文化研究，阐释宗教教义教规，开展宗教思想建设；

(四) 开展宗教教育培训，培养宗教教职人员，认定、管理宗教教职人员；

(五) 法律、法规、规章和宗教团体章程规定的其他职能。

**第九条** 全国性宗教团体和省、自治区、直辖市宗教团体可以根据本宗教的需要按照规定选派和接收宗教留学人员，其他任何组织或者个人不得选派和接收宗教留学人员。

Die Volksregierungen auf der Gemeindeebene müssen in [Bezug auf] religiöse Angelegenheiten in ihrem Verwaltungsgebiet gute Verwaltungsarbeit leisten. Dorfbewohnerkomitees [und] Einwohnerkomitees<sup>7</sup> müssen den Volksregierungen bei der Verwaltung von religiösen Angelegenheiten nach dem Recht assistieren.

Die Volksregierungen aller Stufen müssen die Ansichten von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten, religiösen Einrichtungen und religiösen Bürgern anhören, die Verwaltungsarbeit in religiösen Angelegenheiten koordinieren [und] für religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten und religiöse Einrichtungen öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

## 2. Kapitel: Religiöse Körperschaften

**§ 7 [Eintragung religiöser Körperschaften]** [Wenn] religiöse Körperschaften gegründet, geändert und gelöscht werden, muss gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften<sup>8</sup> die Eintragung vorgenommen werden.

Die Satzung von religiösen Körperschaften muss den betreffenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften entsprechen.<sup>9</sup>

Religiöse Körperschaften, [die] gemäß [ihren] Satzungen Aktivitäten entfalten, erhalten gesetzlichen Schutz.

**§ 8 [Aufgaben religiöser Körperschaften]** Religiöse Körperschaften besitzen die folgenden Funktionen:

1. [Sie] assistieren der Volksregierung bei der Umsetzung von Gesetzen, Rechtsnormen, Regeln und Richtlinien [und] wahren die legalen Rechte [und] Interessen von religiösen Bürgern;

2. [sie] leiten bei religiösen Ausbildungsangelegenheiten an, setzen Regelsysteme fest und sorgen für die Umsetzung [dieser];

3. [sie] sind in der Erforschung der Religionskultur tätig, interpretieren religiöse Doktrinen [und] Glaubensregeln [und] entfalten den Aufbau der religiösen Ideologie;

4. [sie] entfalten die religiöse Lehre [und] Bildung, bilden religiöses Lehrpersonal aus, zertifizieren religiöses Lehrpersonal<sup>10</sup> [und] verwalten [dieses];

5. [sie übernehmen] andere Funktionen, die in Gesetzen, Rechtsnormen, Regeln und Satzungen von religiösen Körperschaften bestimmt sind.

**§ 9 [Religiöser Austausch]** Landesweite religiöse Körperschaften<sup>11</sup> und religiöse Körperschaften der Provinzen, autonomen Gebiete [oder] regierungsunmittelbaren Städte können nach den Erfordernissen ihrer Religion gemäß den Bestimmungen religiöse Austauschstudierende<sup>12</sup> auswählen, entsenden und aufnehmen; keine anderen Organisationen oder Einzelpersonen dürfen religiöse Austauschstudierende auswählen, entsenden und aufnehmen.

<sup>7</sup> Siehe zu diesen Dorfbewohnerkomitees und Einwohnerkomitees § 101 ATZR (Fn. 6).

<sup>8</sup> Gemeint ist die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ [社会团体登记管理条例] vom 25.10.1998; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 257 ff.

<sup>9</sup> Das Ministerium für Zivilverwaltung hat eine „Mustersatzung für Vereine“ [社会团体章程示范文本] ausgearbeitet; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 268 ff.

<sup>10</sup> Wörtlich „stellen religiöses Lehrpersonal fest“.

<sup>11</sup> Gemeint sind die offiziellen Dachorganisationen der fünf staatlich anerkannten Religionen (Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus) also etwa die Chinesische Daoistische Gesellschaft [中国道教协会].

<sup>12</sup> Gedacht ist möglicherweise (auch) an einen Austausch mit ausländischen Religionsstudierenden.

**第十条** 宗教院校、宗教活动场所和宗教教职人员应当遵守宗教团体制定的规章制度。

### 第三章 宗教院校

**第十一条** 宗教院校由全国性宗教团体或者省、自治区、直辖市宗教团体设立。其他任何组织或者个人不得设立宗教院校。

**第十二条** 设立宗教院校，应当由全国性宗教团体向国务院宗教事务部门提出申请，或者由省、自治区、直辖市宗教团体向拟设立的宗教院校所在地的省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门提出申请。省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门应当自收到申请之日起30日内提出意见，报国务院宗教事务部门审批。

国务院宗教事务部门应当自收到全国性宗教团体的申请或者省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门报送的材料之日起60日内，作出批准或者不予批准的决定。

**第十三条** 设立宗教院校，应当具备下列条件：

- (一) 有明确的培养目标、办学章程和课程设置计划；
- (二) 有符合培养条件的生源；
- (三) 有必要的办学资金和稳定的经费来源；
- (四) 有教学任务和办学规模所必需的教学场所、设施设备；
- (五) 有专职的院校负责人、合格的专职教师和内部管理组织；
- (六) 布局合理。

**§ 10 [Bindung an internes Regelsystem]** Religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöses Lehrpersonal muss das von der religiösen Körperschaft festgesetzte Regelsystem befolgen.<sup>13</sup>

### 3. Kapitel: Religiöse Bildungsstätten<sup>14</sup>

**§ 11 [Errichtung religiöser Bildungsstätten]** Religiöse Bildungsstätten werden von landesweiten religiösen Körperschaften oder [von] den religiösen Körperschaften der Provinzen, autonomen Gebiete [oder] regierungsunmittelbaren Städte errichtet. Keine anderen Organisationen oder Einzelpersonen dürfen religiöse Bildungsstätten errichten.

**§ 12 [Antragsbefugnis; Genehmigungserfordernis]** [Wenn] religiöse Bildungsstätten errichtet werden [sollen], muss von der landesweiten religiösen Körperschaft bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats<sup>15</sup> ein Antrag eingereicht werden oder von der religiösen Körperschaft einer Provinz, eines autonomen Gebiets [oder] einer regierungsunmittelbaren Stadt bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt an dem Belegenheitsort, an dem die Errichtung der religiösen Bildungsstätte geplant ist, ein Antrag eingereicht werden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt muss innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt des Antrags ihre Ansichten vorbringen [und zur] Prüfung [und] Genehmigung der Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats berichten.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats muss innerhalb von 60 Tagen beginnend mit dem Tag des Erhalts des Antrags der landesweiten religiösen Körperschaft oder der von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt übersendeten Materialien die Entscheidung zur Genehmigung oder Nichtgewährung der Genehmigung erlassen.

**§ 13 [Errichtungsvoraussetzungen]** Zu errichtende religiöse Bildungsstätte müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. [Es] gibt ein klares Ausbildungsziel, eine Satzung für den Bildungsbetrieb und einen Lehrplan;
2. [es] gibt eine Quelle von Studierenden<sup>16</sup>, die den Voraussetzungen für die Ausbildung entsprechen;
3. [es] gibt die für den Bildungsbetrieb notwendigen Geldmittel und eine stabile Quelle für Betriebskosten;
4. [es] gibt Unterrichtsaufgaben und eine Unterrichtsstätte [sowie] Einrichtungen, die dem erforderlichen Umfang für den Bildungsbetrieb [entsprechen];
5. [es] gibt einen hauptamtlichen Verantwortlichen für die Bildungsstätte, qualifizierte, hauptamtliche Lehrer und eine interne Verwaltungsorganisation;
6. die Planung ist vernünftig.

<sup>13</sup> Hieraus ergibt sich eine staatlich sanktionierte Kompetenz der religiösen Körperschaften, rechtsverbindliche Satzungen für religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöses Lehrpersonal aufzustellen.

<sup>14</sup> Gemeint sind religiöse Akademien, wie etwa die von der Chinesischen Daoistischen Gesellschaft 1990 gegründete Chinesische Akademie für Daoismus [中国道学院]. Die Errichtung solcher religiöser Bildungsstätten ist bislang in der „Methode für die Errichtung religiöser Bildungsstätten“ [宗教院校设立办法] des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten [国家宗教事务局] (siehe dazu unten Fn. 14) vom 1.8.2007 geregelt; chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2008, Nr. 10, S. 42 ff.; deutsche Übersetzung in: China heute 2008, Nr. 1–2, S. 20 ff.

<sup>15</sup> Dies ist eine Bezugnahme auf das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten [国家宗教事务局], das bislang dem Staatsrat unterstand, im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Staatsrats im März 2018 aber als eigenständige Einheit aufgehoben und der Einheitsfrontabteilung der Kommunistischen Partei [中共中央统一战线工作部] unterstellt wurde. Siehe hierzu etwa Teddy Ng/Mimi Lau, Fears about Chinese influence grow as more powers given to shadowy agency, South China Morning Post vom 21.3.2018.

<sup>16</sup> Gemeint ist wohl, dass eine ausreichende Nachfrage von qualifizierten Studierenden für eine entsprechende Ausbildung vorhanden ist.

**第十四条** 经批准设立的宗教院校，可以按照有关规定申请法人登记。

**第十五条** 宗教院校变更校址、校名、隶属关系、培养目标、学制、办学规模等以及合并、分设和终止，应当按照本条例第十二条规定的程序办理。

**第十六条** 宗教院校实行特定的教师资格认定、职称评审聘任和学生学位授予制度，具体办法由国务院宗教事务部门另行制定。

**第十七条** 宗教院校聘用外籍专业人员，应当经国务院宗教事务部门同意后，到所在地外国人工作管理部门办理相关手续。

**第十八条** 宗教团体和寺院、宫观、清真寺、教堂（以下称寺观教堂）开展培养宗教教职人员、学习时间在3个月以上的宗教教育培训，应当报设区的市级以上地方人民政府宗教事务部门审批。

#### 第四章 宗教活动场所

**第十九条** 宗教活动场所包括寺观教堂和其他固定宗教活动处所。

寺观教堂和其他固定宗教活动处所的区分标准由省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门制定，报国务院宗教事务部门备案。

**第二十条** 设立宗教活动场所，应当具备下列条件：

（一）设立宗旨不违背本条例第四条、第五条的规定；

（二）当地信教公民有经常进行集体宗教活动的需要；

**§ 14 [Optionale Eintragung als juristische Person]** Eine mit Genehmigung errichtete religiöse Bildungsstätte kann gemäß den betreffenden Bestimmungen die Eintragung als juristische Person beantragen.

**§ 15 [Genehmigung von Änderungen]** Eine religiöse Bildungsstätte, die [Angaben wie etwa] ihren Sitz, die Bezeichnung, die Zugehörigkeitsbeziehung, das Ausbildungsziel, das Bildungssystem [oder] den Umfang des Bildungsbetriebs ändert sowie vereinigt, geteilt oder<sup>17</sup> beendet wird, muss gemäß dem in § 12 dieser Verordnung bestimmten Verfahren vorgehen.

**§ 16 [Regelsystem religiöser Bildungsstätten]** Religiöse Bildungsstätten führen ein bestimmtes System zur Zertifizierung der Befähigung, Evaluierung der Dienstbezeichnungen [und] Ernennung von Lehrern [sowie] zur Verleihung akademischer Grade an Studierende durch; die konkreten Methoden werden durch die Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats gesondert festgelegt.<sup>18</sup>

**§ 17 [Einstellung ausländischer Fachleute]** [Wenn] religiöse Bildungsstätten Fachleute mit ausländischer Staatsangehörigkeit einstellen, müssen die entsprechenden Formalien, nachdem die Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats [ihr] Einverständnis [erklärt hat], bei der Abteilung für die Verwaltung der Arbeit von Ausländern am Sitz [der religiösen Bildungsstätte] vorgenommen werden.<sup>19</sup>

**§ 18 [Genehmigung von längeren Lehrgängen]** [Wenn] bei religiösen Körperschaften und [buddhistischen] Tempeln, [daoistischen] Klöstern, Moscheen [sowie] Kirchen (im Folgenden Tempel, Klöster [und] Kirchen), die eine Ausbildung von religiösem Lehrpersonal entfalten, die Studienzeit der religiösen Lehre [und] Bildung länger als drei Monate dauert, muss [diese Ausbildung] der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der lokalen Volksregierung auf und über der Stufe von in Bezirken aufgeteilten Städten zur Prüfung [und] Genehmigung berichtet werden.

#### 4. Kapitel: Religiöse Einrichtungen<sup>20</sup>

**§ 19 [Arten religiöser Einrichtungen]** Religiöse Einrichtungen sind Tempel, Moscheen [und] Kirchen sowie andere feststehende Orte für religiöse Aktivitäten.

Der Standard für die Unterscheidung zwischen Tempeln, Moscheen [und] Kirchen und anderen feststehenden Orten für religiöse Aktivitäten wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt festgelegt [und] der Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zu den Akten gemeldet.

**§ 20 [Errichtungsvoraussetzungen]** Zu errichtende religiöse Einrichtungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Zweck der Errichtung verstößt nicht gegen die Bestimmungen der § 4 [und] § 5 dieser Verordnung;

2. die lokalen religiösen Bürger haben das Bedürfnis, regelmäßig im Kollektiv religiöse Aktivitäten durchzuführen;

<sup>17</sup> Wörtlich wäre hier „und“ zu übersetzen. Nach dem Sinn der Vorschrift kann jedoch nur „oder“ gemeint sein.

<sup>18</sup> Siehe hierzu die jeweils vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassenen „Methoden für die Zertifizierung der Befähigung, Evaluierung der Dienstbezeichnungen [und] Einstellung von Lehrern (versuchsweise durchgeführt)“ [宗院校教师资格认定和职称评审聘任办法 (试行)] vom 5.11.2012 (deutsche Übersetzung in: China heute 2015, Nr. 3, S. 164 ff.) und die „Methode zur Verleihung akademischer Grade an Studierende“ [宗院校学位授予办法 (试行)] ebenfalls vom 5.11.2012 (deutsche Übersetzung in: China heute 2015, Nr. 2, S. 103 ff.).

<sup>19</sup> Siehe hierzu die „Methode zur Einstellung von Fachleuten mit ausländischer Staatsangehörigkeit durch religiöse Bildungsstätten“ [宗院校聘用外籍专业人员办法] des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten, des Büros für ausländische Fachleute [国家外国专家局] und des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [公安部] vom 19.11.1998; chinesische abrufbar unter <<http://www.sara.gov.cn/old/xxgk/zcfg/573.htm>>.

<sup>20</sup> Die Genehmigung und Eintragung religiöser Einrichtungen regeln bislang die „Methode für die Prüfung [und] Genehmigung der Errichtung und die Eintragung von religiösen Einrichtungen“ [宗教活动场所设立审批和登记办法] des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 21.4.2005; deutsche Übersetzung in: China heute 2006, Nr. 4–5, S. 144 ff.

(三) 有拟主持宗教活动的宗教教职人员或者符合本宗教规定的其他人员;

(四) 有必要的资金, 资金来源渠道合法;

(五) 布局合理, 符合城乡规划要求, 不妨碍周围单位和居民的正常生产、生活。

**第二十一条** 筹备设立宗教活动场所, 由宗教团体向拟设立的宗教活动场所所在地的县级人民政府宗教事务部门提出申请。

县级人民政府宗教事务部门应当自收到申请之日起 30 日内提出审核意见, 报设区的市级人民政府宗教事务部门。

设区的市级人民政府宗教事务部门应当自收到县级人民政府宗教事务部门报送的材料之日起 30 日内, 对申请设立其他固定宗教活动处所的, 作出批准或者不予批准的决定; 对申请设立寺观教堂的, 提出审核意见, 报省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门审批。

省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门应当自收到设区的市级人民政府宗教事务部门报送的材料之日起 30 日内, 作出批准或者不予批准的决定。

宗教活动场所的设立申请获批准后, 方可办理该宗教活动场所的筹建事项。

**第二十二条** 宗教活动场所经批准筹备并建设完工后, 应当向所在地的县级人民政府宗教事务部门申请登记。县级人民政府宗教事务部门应当自收到申请之日起 30 日内对该宗教活动场所的管理组织、规章制度建设等情况进行审核, 对符合条件的予以登记, 发给《宗教活动场所登记证》。

**第二十三条** 宗教活动场所符合法人条件的, 经所在地宗教团体同意, 并报县级人民政府宗教事务部门审查同意后, 可以到民政部门办理法人登记。

3. [es] gibt religiöses Lehrpersonal oder anderes den Bestimmungen dieser Religion entsprechendes Personal, das für die Leitung der religiösen Einrichtung vorgesehen ist;

4. [es] gibt die nötigen Geldmittel [und] der Ursprung [sowie] die Kanäle der Geldmittel sind legal;

5. die Planung ist vernünftig, entspricht den Erfordernissen der Stadt-[und] Gemeindeplanung [und] behindert nicht die normale Produktion [oder] das Leben der umliegenden Einheiten und Bürger.

**§ 21 [Antragsbefugnis; Genehmigungserfordernis]** [Um] die Errichtung einer religiösen Einrichtung vorzubereiten, wird von der religiösen Körperschaft bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe am Sitz, an dem die Errichtung der religiösen Einrichtung geplant ist, ein Antrag eingereicht.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe muss innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt des Antrags ihre Prüfungsansichten einreichen [und] der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Stufe von in Bezirken aufgeteilten Städten berichten.

Wird die Errichtung eines anderen feststehenden Orts für religiöse Aktivitäten beantragt, muss die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Stufe von in Bezirken aufgeteilten Städten innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt der von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe übersendeten Materialien die Entscheidung zur Genehmigung oder Nichtgewährung der Genehmigung erlassen; wird die Errichtung von Tempeln, Moscheen [und] Kirchen beantragt, [muss] sie ihre Prüfungsansichten einreichen [und diese] der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt zur Prüfung [und] Genehmigung berichten.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt muss innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt der von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Stufe von in Bezirken aufgeteilten Städten übersendeten Materialien die Entscheidung zur Genehmigung oder Nichtgewährung der Genehmigung erlassen.

Erst nachdem der Antrag auf Errichtung einer religiösen Einrichtung genehmigt wurde, können Gegenstände der Bauvorbereitung der besagten religiösen Einrichtung vorgenommen werden

**§ 22 [Eintragung religiöser Einrichtungen]** Nachdem eine religiöse Einrichtung durch Genehmigung vorbereitet und die Erbauung fertiggestellt wurde, muss bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe am Sitz die Eintragung beantragt werden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe muss innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt des Antrags in Bezug auf Umstände wie etwa die Verwaltungsorganisation [und] das Regelsystem der besagten religiösen Einrichtung die Prüfung vornehmen, [den Einrichtungen], die den Voraussetzungen entsprechen, die Eintragung gewähren [und] einen „Eintragungsnachweis für religiöse Einrichtungen“ erteilen.

**§ 23 [Eintragung als juristische Person]** Wenn religiöse Einrichtungen den Voraussetzungen für juristische Personen entsprechen [und] die religiöse Körperschaft am Sitz einverstanden ist, kann bei den Abteilungen für Zivilangelegenheiten die Eintragung der juristischen Person vorgenommen werden, nachdem der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe zur Untersuchung [und] zum Einverständnis berichtet wurde.

**第二十四条** 宗教活动场所终止或者变更登记内容的,应当到原登记管理机关办理相应的注销或者变更登记手续。

**第二十五条** 宗教活动场所应当成立管理组织,实行民主管理。宗教活动场所管理组织的成员,经民主协商推选,并报该场所的登记管理机关备案。

**第二十六条** 宗教活动场所应当加强内部管理,依照有关法律、法规、规章的规定,建立健全人员、财务、资产、会计、治安、消防、文物保护、卫生防疫等管理制度,接受当地人民政府有关部门的指导、监督、检查。

**第二十七条** 宗教事务部门应当对宗教活动场所遵守法律、法规、规章情况,建立和执行场所管理制度情况,登记项目变更情况,以及宗教活动和涉外活动情况进行监督检查。宗教活动场所应当接受宗教事务部门的监督检查。

**第二十八条** 宗教活动场所内可以经销宗教用品、宗教艺术品和宗教出版物。

**第二十九条** 宗教活动场所应当防范本场所内发生重大事故或者发生违犯宗教禁忌等伤害信教公民宗教感情、破坏民族团结、影响社会稳定的事件。

发生前款所列事故或者事件时,宗教活动场所应当立即报告所在地的县级人民政府宗教事务部门。

**第三十条** 宗教团体、寺观教堂拟在寺观教堂内修建大型露天宗教造像,应当由省、自治区、直辖市宗教团体向省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门提出申请。省、自治区、直辖市人民政府宗教事务部门应当自收到申请之日起30日内提出意见,报国务院宗教事务部门审批。

国务院宗教事务部门应当自收到修建大型露天宗教造像报告之日起60日内,作出批准或者不予批准的决定。

**§ 24 [Eintragung von Änderungen]** Wenn die religiöse Einrichtung beendet oder der eingetragene Inhalt geändert wird, müssen bei der ursprünglichen Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung die entsprechenden Formalien für die Löschung oder Änderung der Eintragung vorgenommen werden.

**§ 25 [Organisationsstruktur religiöser Einrichtungen]** Religiöse Einrichtungen müssen eine Verwaltungsorganisation gründen [und] eine demokratische Verwaltung durchführen. Mitglieder der Verwaltungsorganisation der religiösen Einrichtung werden nach demokratischen Verhandlungen gewählt und der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung der Einrichtung zu den Akten gemeldet.

**§ 26 [Internes Regelsystem]** Religiöse Einrichtungen müssen die innere Verwaltung stärken [und] gemäß den betreffenden Bestimmungen der Gesetze, Rechtsnormen [und] Regeln ein Verwaltungssystem wie etwa für das Personal, die Finanzen, das Vermögen, die Buchführung, die Regelung der öffentlichen Sicherheit, die Brandbekämpfung, den Schutz von Kulturgütern [und] den Seuchenschutz errichten [und] vervollkommen [und] zudem] die Anleitung, Überwachung [und] Kontrolle der betreffenden Abteilungen der lokalen Volksregierung akzeptieren.

**§ 27 [Staatliche Aufsicht]** Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten müssen in Bezug auf religiöse Einrichtungen die Befolgung von Gesetzen, Rechtsnormen [und] Regeln, die Errichtung und Ausführung von Verwaltungssystemen in den Einrichtungen, die Änderungen von Eintragungsgegenständen sowie [die Ausführung von] religiösen Aktivitäten und Aktivitäten mit Auslandsbezug überwachen [und] kontrollieren. Religiöse Einrichtungen müssen die Überwachung [und] Kontrolle der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten akzeptieren.

**§ 28 [Zulässigkeit gewerblicher Verkäufe]** In religiösen Einrichtungen können religiöse Gebrauchsgüter, religiöse Kunstwerke und religiöse Publikationen verkauft werden.

**§ 29 [Aufsichtspflicht religiöser Einrichtungen]** Religiöse Einrichtungen müssen vermeiden, dass in den Einrichtungen die religiösen Gefühle von religiösen Bürgern verletzend, die Einheit der Volksgruppen beschädigend [oder] die soziale Stabilität beeinflussende Ereignisse wie etwa schwere Unfälle oder Verletzungen von religiösen Tabus auftreten.

Wenn die im vorigen Absatz aufgeführten Unfälle oder Ereignisse auftreten, muss die religiöse Einrichtung [dies] unverzüglich der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Kreisstufe am Sitz mitteilen.

**§ 30 [Genehmigungserfordernis bei Errichtung großer religiöser Statuen]** [Wenn] eine religiöse Körperschaft, ein Tempel, eine Moschee [oder] eine Kirche die Erbauung von großen religiösen Statuen unter freiem Himmel in Tempeln, Moscheen [oder] Kirchen plant, muss von der religiösen Körperschaft der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt ein Antrag eingereicht werden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz, des autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt muss innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Erhalt des Antrags ihre Ansichten vorbringen [und] der Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zur Prüfung [und] Genehmigung berichten.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats muss innerhalb von 60 Tagen beginnend mit Erhalt des Berichts über die Erbauung von großen religiösen Statuen unter freiem Himmel die Entscheidung zur Genehmigung oder Nichtgewährung der Genehmigung erlassen.

宗教团体、寺观教堂以外的组织以及个人不得修建大型露天宗教造像。

禁止在寺观教堂外修建大型露天宗教造像。

**第三十一条** 有关单位和个人在宗教活动场所内设立商业服务网点、举办陈列展览、拍摄电影电视片和开展其他活动，应当事先征得该宗教活动场所同意。

**第三十二条** 地方各级人民政府应当根据实际需要，将宗教活动场所建设纳入土地利用总体规划和城乡规划。

宗教活动场所、大型露天宗教造像的建设应当符合土地利用总体规划、城乡规划和工程建设、文物保护等有关法律、法规。

**第三十三条** 在宗教活动场所内改建或者新建建筑物，应当经所在地县级以上地方人民政府宗教事务部门批准后，依法办理规划、建设等手续。

宗教活动场所扩建、异地重建的，应当按照本条例第二十一条规定的程序办理。

**第三十四条** 景区内有关宗教活动场所的，其所在地的县级以上地方人民政府应当协调、处理宗教活动场所与景区管理组织及园林、林业、文物、旅游等方面的利益关系，维护宗教活动场所、宗教教职人员和信教公民的合法权益，保护正常的宗教活动。

以宗教活动场所为主要游览内容的景区的规划建设，应当与宗教活动场所的风格、环境相协调。

**第三十五条** 信教公民有进行经常性集体宗教活动需要，尚不具备条件申请设立宗教活动场所的，由信教公民代表向县级人民政府宗教事务部门提出申请，县级人民政府宗教事务部门征求所在地宗教团体和乡级人民政府意见后，可以为其指定临时活动地点。

Keine anderen Organisationen oder Einzelpersonen außer religiösen Körperschaften, Tempeln, Moscheen [und] Kirchen dürfen große religiöse Statuen unter freiem Himmel erbauen.

Es ist verboten, außerhalb von Tempeln, Moscheen [oder] Kirchen große religiöse Statuen unter freiem Himmel zu erbauen.

**§ 31 [Einwilligungserfordernis religiöser Einrichtungen in Aktivitäten Dritter]** [Wenn] betreffende Einheiten und Einzelpersonen in religiösen Einrichtungen Geschäfts- [und] Dienstleistungsnetzwerkpunkte<sup>21</sup> errichten, Präsentationen [und] Ausstellungen veranstalten, Filme [und] Fernsehprogramme aufnehmen und andere Aktivitäten entfalten, muss im Voraus das Einverständnis der religiösen Einrichtung eingeholt werden.

**§ 32 [Bauleitplanung]** Die örtlichen Volksregierungen aller Stufen müssen gemäß den tatsächlichen Erfordernissen die Errichtung von religiösen Einrichtungen in die Gesamtplanung der Landnutzung und die Stadt- [und] Gemeindeplanung aufnehmen.

Die Errichtung von religiösen Einrichtungen [und] großen religiösen Statuen unter freiem Himmel muss der Gesamtplanung der Landnutzung, der Stadt- [und] Gemeindeplanung [sowie] den betreffenden Gesetzen [und] Rechtsnormen wie etwa [für] die Errichtung von Bauwerken [und] dem Schutz von Kulturgütern entsprechen.

**§ 33 [Umbauten, Neubauten, Umzüge]** [Wenn] Gebäude in religiösen Einrichtungen umgebaut oder neu errichtet werden, müssen nach der Genehmigung durch die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der örtlichen Volksregierung auf und über der Kreisstufe am Sitz nach dem Recht die Formalitäten wie etwa die Planung [und] der Bau vorgenommen werden.

Wenn religiöse Einrichtungen erweitert [oder] an einem anderen Ort wiederaufgebaut werden, muss gemäß dem in § 21 dieser Verordnung bestimmten Verfahren vorgegangen werden.

**§ 34 [Religiöse Einrichtungen als Sehenswürdigkeit]** Wenn es im Bereich von Sehenswürdigkeiten religiöse Einrichtungen gibt, muss die örtliche Volksregierung auf und über der Kreisstufe am Belegenheitsort die Interessensbeziehung [zwischen] der religiösen Einrichtung und der Verwaltungsorganisation der Sehenswürdigkeit hinsichtlich Aspekten wie etwa Parks, Forstwirtschaft, Kulturgüter [und] Tourismus koordinieren [und] behandeln, die legalen Rechte [und] Interessen von religiösen Einrichtungen, religiösem Lehrpersonal und religiösen Bürgern wahren [und] normale religiöse Aktivitäten schützen.

Die Planung [und] der Bau von Sehenswürdigkeiten, bei denen eine religiöse Einrichtung ein wichtiger touristischer Inhalt ist, müssen mit dem Stil [und] der Umgebung der religiösen Einrichtung harmonisieren.

**§ 35 [Provisorische religiöse Einrichtungen]** Wenn religiöse Bürger das Bedürfnis haben, regelmäßig im Kollektiv religiöse Aktivitäten durchzuführen, [jedoch] noch nicht die Voraussetzungen für die Beantragung der Errichtung einer religiösen Einrichtung erfüllen; wird vom Repräsentanten der religiösen Bürger bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe ein Antrag eingereicht; nachdem die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe die Ansichten der religiösen Körperschaft und der Volksregierung auf Gemeindeebene am Sitz eingeholt hat, kann [sie] einen vorläufigen Ort für solche Aktivitäten bestimmen.

<sup>21</sup> Es handelt sich hierbei wohl um eine marktähnliche Ansammlung von kleinen Geschäften – regelmäßig – im Erdgeschoss eines Gebäudes.

在县级人民政府宗教事务部门指导下，所在地乡级人民政府对临时活动地点的活动进行监管。具备设立宗教活动场所条件后，办理宗教活动场所设立审批和登记手续。

临时活动地点的宗教活动应当符合本条例的相关规定。

## 第五章 宗教教职人员

**第三十六条** 宗教教职人员经宗教团体认定，报县级以上人民政府宗教事务部门备案，可以从事宗教教务活动。

藏传佛教活佛传承继位，在佛教团体的指导下，依照宗教仪轨和历史定制办理，报省级以上人民政府宗教事务部门或者省级以上人民政府批准。天主教的主教由天主教的全国性宗教团体报国务院宗教事务部门备案。

未取得或者已丧失宗教教职人员资格的，不得以宗教教职人员的身份从事活动。

**第三十七条** 宗教教职人员担任或者离任宗教活动场所主要教职，经本宗教的宗教团体同意后，报县级以上人民政府宗教事务部门备案。

**第三十八条** 宗教教职人员主持宗教活动、举行宗教仪式、从事宗教典籍整理、进行宗教文化研究、开展公益慈善等活动，受法律保护。

**第三十九条** 宗教教职人员依法参加社会保障并享有相关权利。宗教团体、宗教院校、宗教活动场所应当按照规定为宗教教职人员办理社会保险登记。

Die Volksregierung auf Gemeindeebene am Sitz führt unter der Anleitung der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisstufe die Aufsicht über die Aktivitäten am Ort für vorläufige Aktivitäten durch. Nachdem die Voraussetzungen für die Errichtung einer religiösen Einrichtung erfüllt sind, werden die Formalien für die Prüfung, Genehmigung und Eintragung der Errichtung der religiösen Einrichtung vorgenommen.

Die religiösen Aktivitäten am vorläufigen Ort für Aktivitäten müssen den betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

## 5. Kapitel: Religiöses Lehrpersonal

**§ 36 [Lehrbefugnis]** Religiöses Lehrpersonal, [dass] durch religiöse Körperschaften zertifiziert [und] den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf und über der Kreisstufe zu den Akten gemeldet wurde<sup>22</sup>, kann religiöse Lehraktivitäten ausüben.

Die Nachfolgeregelung durch Reinkarnation des lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus<sup>23</sup> unterliegt der Anleitung der buddhistischen Körperschaften, wird gemäß dem Zeremoniell [und] den geschichtlichen Vorgaben der Religion vorgenommen [und] den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf und über der Provinzstufe oder den Volksregierungen auf und über der Provinzstufe zur Genehmigung berichtet. Katholische Bischöfe werden von der katholischen, landesweiten religiösen Körperschaft der Abteilung für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats zu den Akten gemeldet.<sup>24</sup>

Wenn die Befähigung zum religiösen Lehrpersonal noch nicht erlangt oder bereits verloren wurde, dürfen keine Aktivitäten unter dem Status religiösen Lehrpersonals ausgeführt werden.

**§ 37 [Meldung zu den Akten]** Religiöses Lehrpersonal, das mit dem Einverständnis der religiösen Körperschaft der Religion eine wesentliche Lehre in einer religiösen Einrichtung übernimmt oder abgibt, wird der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf und über der Kreisstufe zu den Akten gemeldet.<sup>25</sup>

**§ 38 [Schutz der Lehrtätigkeit]** Religiöses Lehrpersonal, das Aktivitäten wie etwa religiöse Aktivitäten, die Abhaltung von religiösen Zeremonien, die Ordnung der religiösen Schriften, die Durchführung der Erforschung der Religionskultur [und] die Entfaltung von gemeinnützigen [und] wohltätigen<sup>26</sup> [Aktivitäten] leitet, erhält gesetzlichen Schutz.

**§ 39 [Sozialversicherungspflicht<sup>27</sup>]** Religiöses Lehrpersonal nimmt nach dem Recht an der Sozialversicherung teil und genießt die entsprechenden Rechte. Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen müssen gemäß den Bestimmungen die Registrierung von religiösem Lehrpersonal in der Sozialversicherung vornehmen.

<sup>22</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Methode für die Aktenmeldung von religiösem Lehrpersonal“ [宗教教职人员备案办法] vom 29.12.2006; deutsche Übersetzung in: China heute 2007, Nr. 1–2, S. 31 ff.

<sup>23</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Verwaltungsmethode zur Reinkarnation eines Lebenden Buddhas im tibetischen Buddhismus“ [藏传佛教活佛转世管理办法] vom 18.7.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 27 ff.

<sup>24</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Methode für die Aktenmeldung von katholischen Bischöfen in China (versuchsweise durchgeführt)“ [中国天主教主教备案办法（试行）] vom 5.6.2012; deutsche Übersetzung in: China heute 2012, Nr. 3, S. 160 ff.

<sup>25</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Methode für die Aktenmeldung bei der Bekleidung eines Amtes für eine wesentliche Lehre in religiösen Einrichtungen“ [宗教活动场所主要教职任职备案办法] vom 29.12.2006; deutsche Übersetzung in: China heute 2007, Nr. 1–2, S. 32 ff.

<sup>26</sup> „Gemeinnützig [und] wohltätig“ [公益慈善]: Beide Begriffe, also „gemeinnützig“ und „wohltätig“, werden in der deutschen Übersetzung des Gemeinnützigkeitgesetzes [中华人民共和国慈善法] vom 16.3.2016 (ZChinR 2016, S. 178 ff.) mit „gemeinnützig“ übersetzt, da sich juristisch zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied feststellen lässt (siehe hierzu die Fn. 2 in der erwähnten deutschen Übersetzung). Da hier (und in den §§ 52 und 56 dieser Verordnung) beide Begriffe unmittelbar hintereinander stehen, wird zur besseren Lesbarkeit auf die ansonsten übliche Übersetzung von „慈善“ als „wohltätig“ zurückgegriffen.

<sup>27</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten, dem Ministerium für menschliche Ressourcen und soziale Sicherung und dem Finanzministerium erlassenen „Ansichten zur zweckmäßigen Lösung von Fragen betreffend der Sozialversicherung von religiösem Lehrpersonal“ [关于妥善解决宗教教职人员社会保障问题的意见] vom 29.12.2006; deutsche Übersetzung in: China heute 2010, Nr. 3, S. 158 ff.

## 第六章 宗教活动

第四十条 信教公民的集体宗教活动，一般应当在宗教活动场所内举行，由宗教活动场所、宗教团体或者宗教院校组织，由宗教教职人员或者符合本宗教规定的其他人员主持，按照教义教规进行。

第四十一条 非宗教团体、非宗教院校、非宗教活动场所、非指定的临时活动地点不得组织、举行宗教活动，不得接受宗教性的捐赠。

非宗教团体、非宗教院校、非宗教活动场所不得开展宗教教育培训，不得组织公民出境参加宗教方面的培训、会议、活动等。

第四十二条 跨省、自治区、直辖市举行超过宗教活动场所容纳规模的大型宗教活动，或者在宗教活动场所外举行大型宗教活动，应当由主办的宗教团体、寺观教堂在拟举行日的30日前，向大型宗教活动举办地的设区的市级人民政府宗教事务部门提出申请。设区的市级人民政府宗教事务部门应当自受理之日起15日内，在征求本级人民政府公安机关意见后，作出批准或者不予批准的决定。作出批准决定的，由批准机关向省级人民政府宗教事务部门备案。

大型宗教活动应当按照批准通知书载明的要求依宗教仪轨进行，不得违反本条例第四条、第五条的有关规定。主办的宗教团体、寺观教堂应当采取有效措施防止意外事故的发生，保证大型宗教活动安全、有序进行。大型宗教活动举办地的乡级人民政府和县级以上地方人民政府有关部门应当依据各自职责实施必要的管理和指导。

## 6. Kapitel: Religiöse Aktivitäten

§ 40 [Durchführung religiöser Aktivitäten] Kollektive religiöse Aktivitäten von religiösen Bürgern müssen im Allgemeinen in religiösen Einrichtungen abgehalten, von religiösen Einrichtungen, religiösen Körperschaften oder religiösen Bildungsstätten organisiert, von religiösem Lehrpersonal oder anderem Personal, das den Bestimmungen der Religion entspricht, angeleitet [sowie] gemäß der Doktrinen [und] Glaubensregeln durchgeführt werden.

§ 41 [Verbot von religiösen Aktivitäten, Spendenannahme, Lehre und religiösen Auslandsreisen durch andere Institutionen] Nicht-religiöse Körperschaften, nicht-religiöse Bildungsstätten [und] nicht-religiöse Einrichtungen [sowie] nicht-bestimmte vorläufige Orte für Aktivitäten dürfen keine religiösen Aktivitäten organisieren [oder] veranstalten [und] dürfen keine religiösen Spenden annehmen.

Nicht-religiöse Körperschaften, nicht-religiöse Bildungsstätten [und] nicht-religiöse Einrichtungen dürfen keine religiöse Lehre [oder] Ausbildung entfalten [und] dürfen nicht die Ausreise von Bürgern für die Teilnahme an Unterrichtungen, Sitzungen [oder] Aktivitäten mit religiösen Aspekten organisieren.

§ 42 [Genehmigungserfordernis großer religiöser Aktivitäten; Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten] Werden in Überschreitung von Provinzen, autonomen Gebieten [oder] regierungsunmittelbaren Städten groß angelegte religiöse Aktivitäten abgehalten, die das Fassungsvermögen von religiösen Einrichtungen überschreiten oder groß angelegte religiöse Aktivitäten außerhalb von religiösen Einrichtungen abgehalten, muss 30 Tage vor der geplanten Abhaltung von der veranstaltenden religiösen Körperschaft, dem Tempel, der Moschee [oder] der Kirche bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Stufe von in Bezirke aufgeteilten Städten am Veranstaltungsort der groß angelegten religiösen Aktivität ein Antrag eingereicht werden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Stufe von in Bezirke aufgeteilten Städten muss innerhalb von 15 Tagen beginnend mit dem Erhalt [und] nach Einholung der Ansichten der Behörde für öffentliche Sicherheit der Volksregierung auf dieser Stufe die Entscheidung zur Genehmigung oder Nichtgewährung der Genehmigung erlassen. Wenn die Entscheidung erlassen wurde, wird [diese] von der genehmigenden Behörde der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzstufe zu den Akten gemeldet.

Groß angelegte religiöse Aktivitäten müssen gemäß den in der genehmigenden, schriftlichen Mitteilung angegebenen Anforderungen [und] gemäß dem Zeremoniell der Religion durchgeführt werden [und] dürfen nicht gegen die betreffenden Bestimmungen aus § 4 [und] § 5 dieser Verordnung verstoßen. Die veranstaltende religiöse Körperschaft, der Tempel, die Moschee [oder] die Kirche muss wirksame Maßnahmen ergreifen, [um] das Eintreten von unerwarteten Unfällen zu verhindern [sowie] die sichere [und] geordnete Durchführung der groß angelegten religiösen Aktivität gewährleisten. Die Volksregierung auf Gemeindeebene am Veranstaltungsort der groß angelegten religiösen Aktivität und die betreffenden Abteilungen der örtlichen Volksregierung auf und über der Kreisstufe müssen aufgrund ihrer jeweiligen Amtspflichten die notwendige Steuerung und Anleitung ausüben.

**第四十三条** 信仰伊斯兰教的中国公民前往国外朝觐，由伊斯兰教全国性宗教团体负责组织。

**第四十四条** 禁止在宗教院校以外的学校及其他教育机构传教、举行宗教活动、成立宗教组织、设立宗教活动场所。

**第四十五条** 宗教团体、宗教院校和寺观教堂按照国家有关规定可以编印、发送宗教内部资料性出版物。出版公开发行的宗教出版物，按照国家出版管理的规定办理。

涉及宗教内容的出版物，应当符合国家出版管理的规定，并不得含有下列内容：

- (一) 破坏信教公民与不信教公民和睦相处的；
- (二) 破坏不同宗教之间和睦以及宗教内部和睦的；
- (三) 歧视、侮辱信教公民或者不信教公民的；
- (四) 宣扬宗教极端主义的；
- (五) 违背宗教的独立自主自办原则的。

**第四十六条** 超出个人自用、合理数量的宗教类出版物及印刷品进境，或者以其他方式进口宗教类出版物及印刷品，应当按照国家有关规定办理。

**第四十七条** 从事互联网宗教信息服务，应当经省级以上人民政府宗教事务部门审核同意后，按照国家互联网信息服务管理有关规定办理。

**第四十八条** 互联网宗教信息服务的内容应当符合有关法律、法规、规章和宗教事务管理的相关规定。

互联网宗教信息服务的内容，不得违反本条例第四十五条第二款的规定。

## 第七章 宗教财产

**第四十九条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所对依法占有的属于国家、集体所有的财产，依照法律和国家有关规定管理和使用；对其他合法财产，依法享有所有权或者其他财产权利。

**§ 43 [Organisation islamischer Pilgerfahrten<sup>28</sup>]** [Wenn] an den Islam glaubende, chinesische Bürger sich für Pilgerschaften ins Ausland begeben, wird die Organisation von der landesweiten, islamischen, religiösen Körperschaft verantwortet.

**§ 44 [Verbot religiöser Aktivitäten in nicht-religiösen Bildungseinrichtungen]** Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, die keine religiösen Bildungsstätten sind, ist es verboten zu predigen, religiöse Aktivitäten zu veranstalten, religiöse Organisationen zu gründen [oder] religiöse Einrichtungen zu errichten.

**§ 45 [Publikationen]** Religiöse Körperschaften, Bildungsstätten und Tempel, Moscheen [sowie] Kirchen können gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen interne [und] informative religiöse Publikationen erstellen, drucken [und] herausgeben. Die Herausgabe von öffentlich ausgegebenen religiösen Publikationen wird gemäß den Bestimmungen der staatlichen Publikationsverwaltung vorgenommen.

Publikationen, die religiöse Inhalte betreffen, müssen den Bestimmungen der staatlichen Publikationsverwaltung entsprechen und dürfen nicht die im Folgenden aufgelisteten Inhalte beinhalten:

1. [Inhalte, die] die Eintracht von religiösen Bürgern und nicht religiösen Bürgern schädigen;
2. [Inhalte, die] die Harmonie zwischen unterschiedlichen Religionen sowie die religionsinterne Harmonie schädigen;
3. [Inhalte, die] religiöse Bürger oder nicht religiöse Bürger diskriminieren [oder] beleidigen;
4. [Inhalte, die] religiösen Extremismus anpreisen;
5. [Inhalte, die] dem Grundsatz der religiösen Unabhängigkeit [und] Selbstbestimmtheit zuwiderlaufen.

**§ 46 [Import ausländischer Publikationen]** Der Import von Publikationen und Drucksachen religiöser Art in Überschreitung der für den Selbstbedarf von Einzelpersonen angemessenen Menge oder der Import von Publikationen und Drucksachen auf andere Weise muss gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

**§ 47 [Internetpublikationen]** Die Ausübung von religiösen Informationsdienstleistungen im Internet muss nach der Prüfung [und] dem Einverständnis durch die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf und über der Provinzstufe gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Informationsdienstleistungen vorgenommen werden.

**§ 48 [Inhalt von Internetpublikationen]** Der Inhalt von religiösen Informationsdienstleistungen im Internet muss den betreffenden Gesetzen, Rechtsnormen [und] Richtlinien sowie den betreffenden Bestimmungen der Verwaltung für religiöse Angelegenheiten entsprechen.

Der Inhalt von religiösen Informationsdienstleistungen im Internet darf nicht gegen die Bestimmungen des § 45 Absatz 2 dieser Verordnung verstoßen.

## 7. Kapitel: Religiöses Vermögen

**§ 49 [Vermögensrechte]** Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen verwalten und nutzen gemäß dem Gesetz und den betreffenden staatlichen Bestimmungen zum staatlichen [oder] kollektiven Eigentum gehörendes Vermögen, das [sie] nach dem Recht besitzen; sie genießen in Bezug auf anderes legales Vermögen nach dem Recht das Eigentum oder andere Vermögensrechte.

<sup>28</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Methode für die Anmeldung [und] Reihenfolge chinesischer Muslime zur Pilgerschaft im Ausland (versuchsweise durchgeführt)“ [中国穆斯林出国朝觐报名排队办法 (试行)] vom 16.6.2005; deutsche Übersetzung in: China heute 2006, Nr. 6, S. 203 ff.

**第五十条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所合法使用的土地，合法所有或者使用的房屋、构筑物、设施，以及其他合法财产、收益，受法律保护。

任何组织或者个人不得侵占、哄抢、私分、损毁或者非法查封、扣押、冻结、没收、处分宗教团体、宗教院校、宗教活动场所的合法财产，不得损毁宗教团体、宗教院校、宗教活动场所占有、使用的文物。

**第五十一条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所所有的房屋和使用的土地等不动产，应当依法向县级以上地方人民政府不动产登记机构申请不动产登记，领取不动产权证书；产权变更、转移的，应当及时办理变更、转移登记。

涉及宗教团体、宗教院校、宗教活动场所土地使用权变更或者转移时，不动产登记机构应当征求本级人民政府宗教事务部门的意见。

**第五十二条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所是非营利性组织，其财产和收入应当用于与其宗旨相符的活动以及公益慈善事业，不得用于分配。

**第五十三条** 任何组织或者个人捐资修建宗教活动场所，不享有该宗教活动场所的所有权、使用权，不得从该宗教活动场所获得经济收益。

禁止投资、承包经营宗教活动场所或者大型露天宗教造像，禁止以宗教名义进行商业宣传。

**第五十四条** 宗教活动场所用于宗教活动的房屋、构筑物及其附属的宗教教职人员生活用房不得转让、抵押或者作为实物投资。

**§ 50 [Gesetzlicher Schutz des Vermögens]** Die von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [und] religiösen Einrichtungen legal genutzten Grundstücke, legal in ihrem Eigentum stehende oder von ihnen genutzten Gebäude, Bauwerke [und] Anlagen sowie anderes legales Vermögen [und] die Ziehung von Nutzungen erhalten gesetzlichen Schutz.

Keine Organisation oder Einzelperson darf legales Vermögen von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [und] religiösen Einrichtungen widerrechtlich in Besitz nehmen, plündern, privat verteilen [oder] beschädigen oder illegal versiegeln, sicherstellen, einfrieren, einziehen [sowie darüber] verfügen; Kulturgüter, die religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen besitzen oder die von ihnen genutzt werden, dürfen nicht beschädigt werden.

**§ 51 [Eintragung unbeweglichen Vermögens]** Für Immobilien wie etwa Gebäude, die religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [oder] religiösen Einrichtungen gehören, und Grundstücke, die [diese] nutzen, muss nach dem Recht beim Grundbuchamt der örtlichen Volksregierung auf und über der Kreisstufe die Immobilieneintragung beantragt werden [sowie] eine Urkunde über die Immobilieneintragung erhalten werden; wenn das Vermögensrecht geändert [oder] übertragen wird, muss unverzüglich die Eintragung der Änderung [oder] Übertragung vorgenommen werden.

Wenn Landnutzungsrechte, die religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [oder] religiöse Einrichtungen betreffen, geändert [oder] übertragen werden, muss das Grundbuchamt die Ansichten der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf dieser Stufe einholen.

**§ 52 [Nonprofit-Organisationen]** Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen sind nichtgewinnorientierte Organisationen, ihre Vermögen und Einkommen müssen für Aktivitäten, die mit ihrem Zweck übereinstimmen, sowie für gemeinnützige [und] wohltätige<sup>29</sup> Unternehmungen genutzt werden [und] dürfen nicht für eine Verteilung genutzt werden<sup>30</sup>.

**§ 53 [Beteiligungs- und Ausschüttungsverbot; Werbeverbot]** Keine Organisationen oder Einzelpersonen, die Mittel für den Erbau von religiösen Einrichtungen spenden, genießen Eigentumsrechte [oder] Gebrauchsrechte an diesen religiösen Einrichtungen [und sie] dürfen [auch] keine wirtschaftlichen Gewinne von diesen religiösen Einrichtungen erhalten.

Es ist verboten in religiöse Einrichtungen oder große religiöse Statuen unter freiem Himmel zu investieren [oder ihre] Bewirtschaftung zu übernehmen [und] es ist [auch] verboten im Namen einer Religion Propaganda für ein Geschäft durchzuführen.<sup>31</sup>

**§ 54 [Unveräußerlichkeit unbeweglichen Vermögens]** Gebäude [und] Bauwerke, die von religiösen Einrichtungen für religiöse Aktivitäten genutzt werden sowie zugehörige Gebäude, die von religiösem Lehrpersonal als Lebens[raum] genutzt werden, dürfen nicht übertragen, mit einer Hypothek belastet oder zu einem Gegenstand von Investitionen gemacht werden.

<sup>29</sup> Siehe oben Fn. 24.

<sup>30</sup> Gemeint ist hiermit ein Gewinnausschüttungsverbot, das gemäß § 60 der vorliegenden Verordnung auch bei der Auflösung dieser nichtgewinnorientierten Organisationen gilt.

<sup>31</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassenen „Ansichten zu Fragen des Verfahrens bei der Verwaltung von buddhistischen Tempeln [und] daoistischen Klöstern“ [关于处理涉及佛教寺庙、道教宫观管理有关问题的意见] vom 8.10.2012; deutsche Übersetzung in: China heute 2012, Nr. 4, S. 227 ff.

**第五十五条** 为了公共利益需要,征收宗教团体、宗教院校或者宗教活动场所房屋的,应当按照国家房屋征收的有关规定执行。宗教团体、宗教院校或者宗教活动场所可以选择货币补偿,也可以选择房屋产权调换或者重建。

**第五十六条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所、宗教教职人员可以依法兴办公益慈善事业。

任何组织或者个人不得利用公益慈善活动传教。

**第五十七条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所可以按照国家有关规定接受境内外组织和个人的捐赠,用于与其宗旨相符的活动。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所不得接受境外组织和个人附带条件的捐赠,接受捐赠金额超过10万元的,应当报县级以上人民政府宗教事务部门审批。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所可以按照宗教习惯接受公民的捐赠,但不得强迫或者摊派。

**第五十八条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所应当执行国家统一的财务、资产、会计制度,向所在地的县级以上人民政府宗教事务部门报告财务状况、收支情况和接受、使用捐赠情况,接受其监督管理,并以适当方式向信教公民公布。宗教事务部门应当与有关部门共享相关管理信息。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所应当按照国家有关财务、会计制度,建立健全会计核算、财务报告、财务公开等制度,建立健全财务管理机构,配备必要的财务会计人员,加强财务管理。

**§ 55 [Enteignung]** Werden im öffentlichen Interesse<sup>32</sup> Gebäude von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten oder religiösen Einrichtungen entzogen, muss [dies] gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen zum Entzug von Gebäuden<sup>33</sup> durchgeführt werden. Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten oder religiöse Einrichtungen können einen Ausgleich in Geld wählen [und] können auch den Austausch oder Wiederaufbau des Gebäudevermögens wählen.

**§ 56 [Trennung zwischen Religion und gemeinnütziger Tätigkeit]** Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen [und] religiöses Lehrpersonal können nach dem Recht gemeinnützige [oder] wohltätige<sup>34</sup> Unternehmungen ins Leben rufen.

Keine Organisation oder Einzelperson darf gemeinnützige [oder] wohltätige Aktivitäten zum Predigen nutzen.<sup>35</sup>

**§ 57 [Spenden; Bedingungsverbot und Berichtspflicht bei ausländischen Spenden]** Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen können gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen Spenden von inländischen [und] ausländischen Organisationen und Einzelpersonen annehmen [und diese] für Aktivitäten nutzen, die mit ihrem Zweck übereinstimmen.

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen dürfen von ausländischen Organisationen und Einzelpersonen keine Spenden mit zusätzlichen Bedingungen annehmen; wenn der angenommene Spendenbetrag RMB 100.000 Yuan übersteigt, muss der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf und über der Kreisstufe zur Prüfung [und] Genehmigung berichtet werden.

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen können gemäß den religiösen Gebräuchen Spenden von Bürgern annehmen, aber dürfen [diese] nicht erzwingen oder auferlegen.

**§ 58 [Finanzen, Buchführung, Finanzberichte, Publizitätspflicht; staatliche Finanzaufsicht]**<sup>36</sup> Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen müssen ein staatlich vereinheitlichtes System für die Finanzen, das Vermögen [und] die Buchführung implementieren [und zudem] den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf und über der Kreisstufe am Sitz den Zustand der Finanzen, den Zustand der Einnahmen [und] Ausgaben sowie den Zustand der angenommenen [und] genutzten Spenden mitteilen, ihre Überwachung [und] Verwaltung akzeptieren und [diese Informationen] in angemessener Weise den religiösen Bürgern bekanntmachen. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten müssen entsprechende Verwaltungsinformationen mit den betreffenden Abteilungen teilen.

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen müssen gemäß dem betreffenden staatlichen System für Finanzen [und] Buchführung ein System wie etwa für die Finanzbuchführung, die Finanzberichterstattung [sowie] die Finanzbekanntmachungen errichten [und] vervollkommen [und zudem] ein Finanzverwaltungsorgan errichten [und] vervollkommen [sowie dieses] mit dem notwendigen Finanz- [und] Buchhaltungspersonal ausstatten [und] die Finanzverwaltung stärken.

<sup>32</sup> Wörtlich: „aufgrund der Erfordernisse des öffentlichen Interesses“.

<sup>33</sup> Siehe die „Regeln für den Entzug von Gebäuden auf staatseigenem Land und den Ausgleich dafür“ [国有土地上房屋征收与补偿条例] vom 21.1.2011; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 21.1.11/1.

<sup>34</sup> Siehe oben Fn. 14.

<sup>35</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassenen „Ansichten zur Förderung und Normierung der Ausübung von gemeinnützigen [und] wohltätigen Aktivitäten durch religiöse Kreise“ [关于鼓励和规范宗教界从事公益慈善活动的意见] vom 16.2.2012; deutsche Übersetzung in: China heute 2012, Nr. 2, S. 98 ff.

<sup>36</sup> Siehe hierzu die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassene „Methode für die Überwachung [und] Verwaltung der Finanzen von religiösen Einrichtungen (versuchsweise durchgeführt)“ [宗教活动场所财务监督管理办法(试行)] vom 11.1.2011; deutsche Übersetzung in: China heute 2012, Nr. 4, S. 222 ff.

政府有关部门可以组织对宗教团体、宗教院校、宗教活动场所进行财务、资产检查和审计。

**第五十九条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所应当依法办理税务登记。

宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和宗教教职人员应当依法办理纳税申报，按照国家有关规定享受税收优惠。

税务部门应当依法对宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和宗教教职人员实施税收管理。

**第六十条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所注销或者终止的，应当进行财产清算，清算后的剩余财产应当用于与其宗旨相符的事业。

## 第八章 法律责任

**第六十一条** 国家工作人员在宗教事务管理工作中滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊，应当给予处分的，依法给予处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第六十二条** 强制公民信仰宗教或者不信仰宗教，或者干扰宗教团体、宗教院校、宗教活动场所正常的宗教活动的，由宗教事务部门责令改正；有违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚。

侵犯宗教团体、宗教院校、宗教活动场所和信教公民合法权益的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen können in Bezug auf die Finanzen [und] das Vermögen von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [und] religiösen Einrichtungen Kontrollen und Rechnungsprüfungen durchführen.

**§ 59 [Besteuerung]** Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen müssen nach dem Recht die Eintragung zur Steuer vornehmen

Religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöses Lehrpersonal müssen nach dem Recht Steuererklärungen vornehmen [und] genießen gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen Steuervergünstigungen.

Die Abteilungen für Steuern müssen in Bezug auf religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten, religiöse Einrichtungen und religiöses Lehrpersonal nach dem Recht die Steuerverwaltung ausüben.

**§ 60 [Auflösung und Abwicklung]** Wenn religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [und] religiöse Einrichtungen gelöscht oder beendet werden, muss die Abwicklung des Vermögens durchgeführt werden [und] nach der Abwicklung muss das Restvermögen für Unternehmungen genutzt werden, die mit ihrem Zweck übereinstimmen<sup>37</sup>.

## 8. Kapitel: Rechtliche Haftung

**§ 61 [Haftung staatlicher Funktionäre]** Wenn staatliche Funktionäre bei der Arbeit zur Verwaltung von religiösen Angelegenheiten Amtsbefugnisse missbrauchen, Amtspflichten vernachlässigen [oder] zu ihrem privaten Vorteil handeln [und] eine Disziplinarstrafe erteilt werden muss, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe erteilt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

**§ 62 [Haftung für Verstöße gegen die Glaubensfreiheit]** Wenn Bürger gezwungen werden, an eine Religion zu glauben oder nicht an eine Religion zu glauben oder [wenn] die normalen religiösen Aktivitäten der religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [oder] religiösen Einrichtungen gestört werden, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten die Korrektur angeordnet; wenn eine Handlung gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit<sup>38</sup> verstößt, wird nach dem Recht eine Strafe [für den Verstoß] gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit erteilt.

Wenn die legalen Rechte [und] Interessen von religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten, religiösen Einrichtungen und religiösen Bürgern verletzt werden, wird nach dem Recht die zivile Haftung getragen; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

<sup>37</sup> Siehe oben Fn. 28.

<sup>38</sup> Nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

第六十三条 宣扬、支持、资助宗教极端主义，或者利用宗教进行危害国家安全、公共安全，破坏民族团结、分裂国家和恐怖活动，侵犯公民人身权利、民主权利，妨害社会管理秩序，侵犯公私财产等违法活动，构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构成犯罪的，由有关部门依法给予行政处罚；对公民、法人或者其他组织造成损失的，依法承担民事责任。

宗教团体、宗教院校或者宗教活动场所所有前款行为，情节严重的，有关部门应当采取必要的措施对其进行整顿，拒不接受整顿的，由登记管理机关或者批准设立机关依法吊销其登记证书或者设立许可。

第六十四条 大型宗教活动中发生危害国家安全、公共安全或者严重破坏社会秩序情况的，由有关部门依照法律、法规进行处置和处罚；主办的宗教团体、寺观教堂负有责任的，由登记管理机关责令其撤换主要负责人，情节严重的，由登记管理机关吊销其登记证书。

擅自举行大型宗教活动的，由宗教事务部门会同有关部门责令停止活动，可以并处10万元以上30万元以下的罚款；有违法所得、非法财物的，没收违法所得和非法财物。其中，大型宗教活动是宗教团体、宗教活动场所擅自举办的，登记管理机关还可以责令该宗教团体、宗教活动场所撤换直接负责的主管人员。

**§ 63 [Haftung für rechtswidrige Aktivitäten]** Wenn religiöser Extremismus angepriesen, unterstützt [oder] finanziell gefördert wird [oder wenn] Religionen genutzt werden, [um] rechtswidrige Aktivitäten wie etwa die Gefährdung der Staatssicherheit [oder] der öffentlichen Sicherheit, die Beschädigung der Einheit der Volksgruppen, die Spaltung des Staates und die [Ausübung] terroristischer Aktivitäten [sowie] die Verletzung der persönlichen Rechte [oder] der demokratischen Rechte von Bürgern, die Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Verwaltung [und] Ordnung [oder] die Verletzung von öffentlichen [oder] privaten Vermögensgütern durchzuführen [und dies den Tatbestand] einer Straftat erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat noch nicht erfüllt wird, wird von den betreffenden Abteilungen nach dem Recht eine Verwaltungsstrafe erteilt [und] wenn bei Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen Schäden verursacht werden, wird nach dem Recht die zivile Haftung getragen.

Wenn bei religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten oder religiösen Einrichtungen dem vorigen Absatz [entsprechende] Handlungen [und zudem] schwerwiegende Umstände vorliegen, müssen die betreffenden Abteilungen die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Bereinigung ergreifen; wird verweigert, die Bereinigung zu akzeptieren, wird von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung oder der Behörde für die Genehmigung [und] Errichtung nach dem Recht die Eintragungsurkunde oder Errichtungserlaubnis entzogen.

**§ 64 [Haftung für große religiöse Aktivitäten]** Wenn während groß angelegter religiöser Aktivitäten Gefährdungen der Staatssicherheit [sowie] der öffentlichen Sicherheit oder schwerwiegende Beschädigungen der gesellschaftlichen Ordnung auftreten, werden von den betreffenden Abteilungen nach dem Gesetz [oder] den Rechtsnormen [Maßnahmen zur] Handhabung und Strafen durchgeführt; wenn eine veranstaltende religiöse Körperschaft, ein Tempel, eine Moschee [oder] eine Kirche die Verantwortung trägt, wird von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung angeordnet, dass die hauptverantwortliche Person ausgetauscht wird; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung die Eintragungsurkunde entzogen.

Wenn groß angelegte religiöse Aktivitäten eigenmächtig veranstaltet werden, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen die Einstellung der Aktivitäten angeordnet, [zudem] kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 100.000 Yuan bis RMB 300.000 Yuan verhängt werden; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte [oder] illegalen Vermögensgegenstände eingezogen. Wenn religiöse Körperschaften [oder] religiöse Einrichtungen groß angelegte religiöse Aktivitäten eigenmächtig veranstalten, kann die Behörde für Eintragung [und] Verwaltung auch anordnen, dass diese religiösen Körperschaften [oder] religiösen Einrichtungen das direkt verantwortliche zuständige Personal austauscht.

**第六十五条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所有下列行为之一的，由宗教事务部门责令改正；情节较重的，由登记管理机关或者批准设立机关责令该宗教团体、宗教院校、宗教活动场所撤换直接负责的主管人员；情节严重的，由登记管理机关或者批准设立机关责令停止日常活动，改组管理组织，限期整改，拒不整改的，依法吊销其登记证书或者设立许可；有违法所得、非法财物的，予以没收：

(一) 未按规定办理变更登记或者备案手续的；

(二) 宗教院校违反培养目标、办学章程和课程设置要求的；

(三) 宗教活动场所违反本条例第二十六条规定，未建立有关管理制度或者管理制度不符合要求的；

(四) 宗教活动场所违反本条例第五十四条规定，将用于宗教活动的房屋、构筑物及其附属的宗教教职人员生活用房转让、抵押或者作为实物投资的；

(五) 宗教活动场所内发生重大事故、重大事件未及时报告，造成严重后果的；

(六) 违反本条例第五条规定，违背宗教的独立自主自办原则的；

(七) 违反国家有关规定接受境内外捐赠的；

(八) 拒不接受行政管理机关依法实施的监督管理的。

**第六十六条** 临时活动地点的活动违反本条例相关规定的，由宗教事务部门责令改正；情节严重的，责令停止活动，撤销该临时活动地点；有违法所得、非法财物的，予以没收。

**§ 65 [Verstöße religiöser Körperschaften, religiöser Bildungsstätten und religiöser Einrichtungen]** Wenn bei religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten [oder] religiösen Einrichtungen eine der im Folgenden aufgelisteten Handlungen vorliegt, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten Korrektur angeordnet; wenn die Umstände vergleichsweise schwer sind, wird dieser religiösen Körperschaft, religiösen Bildungsstätte [oder] religiösen Einrichtung von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung oder der Behörde für die Genehmigung [und] Errichtung der Austausch des direkt verantwortlichen zuständigen Personals angeordnet; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung oder der Behörde für die Genehmigung [und] Errichtung die Einstellung der ordentlichen Aktivitäten, die Restrukturierung der Verwaltungsorganisation [und] die befristete Berichtigung angeordnet; wenn die Berichtigung verweigert wird, wird nach dem Recht die Eintragungsurkunde oder Errichtungserlaubnis entzogen; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, wird die Entziehung [dieser] gewährt:

1. Wenn Änderungen von Eintragungen oder Meldungen von Formalitäten zu den Akten noch nicht gemäß den Bestimmungen vorgenommen wurden;

2. wenn religiöse Bildungsstätten gegen das Ausbildungsziel, die Satzung für den Bildungsbetrieb und die Anforderungen an den Lehrplan verstoßen;

3. wenn religiöse Einrichtungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 26 dieser Verordnung kein betreffendes Verwaltungssystem errichtet haben oder das Verwaltungssystem nicht den Anforderungen entspricht;

4. wenn religiöse Einrichtungen unter Verstoße gegen die Bestimmungen des § 54 dieser Verordnung Gebäude [oder] Bauwerke sowie zugehörige Gebäude, die von religiösem Lehrpersonal als Lebens[raum] genutzt werden, übertragen, mit einer Hypothek belasten oder zu einem Gegenstand von Investitionen machen;

5. wenn schwere Unfälle [oder] wichtige Ereignisse, die sich in religiösen Einrichtungen ereignen, nicht unverzüglich gemeldet werden [und dies] schwerwiegende Konsequenzen verursacht;

6. wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung dem Grundsatz der religiösen Unabhängigkeit [und] Selbstbestimmtheit zuwidergelaufen wird;

7. wenn in Verstoß gegen die betreffenden staatlichen Bestimmungen inländische [oder] ausländische Spenden angenommen werden;

8. wenn man sich weigert, die nach dem Recht ausgeübte Überwachung [und] Verwaltung der Verwaltungsbehörde zu akzeptieren.

**§ 66 [Verstöße provisorischer religiöser Einrichtungen]** Wenn Aktivitäten an vorläufigen Orten für Aktivitäten gegen die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten die Korrektur angeordnet; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird die Einstellung der Aktivitäten angeordnet [und] der besagte Ort für vorläufige Aktivitäten gelöscht; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, wird die Entziehung [dieser] gewährt:

**第六十七条** 宗教团体、宗教院校、宗教活动场所违反国家有关财务、会计、资产、税收管理规定的，由财政、税务等部门依据相关规定进行处罚；情节严重的，经财政、税务部门提出，由登记管理机关或者批准设立机关吊销其登记证书或者设立许可。

**第六十八条** 涉及宗教内容的出版物或者互联网宗教信息服务有本条例第四十五条第二款禁止内容的，由有关部门对相关责任单位及人员依法给予行政处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

擅自从事互联网宗教信息服务或者超出批准或备案项目提供服务的，由有关部门根据相关法律、法规处理。

**第六十九条** 擅自设立宗教活动场所的，宗教活动场所已被撤销登记或者吊销登记证书仍然进行宗教活动的，或者擅自设立宗教院校的，由宗教事务部门会同有关部门予以取缔，有违法所得、非法财物的，没收违法所得和非法财物，违法所得无法确定的，处5万元以下的罚款；有违法房屋、构筑物的，由规划、建设等部门依法处理；有违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚。

非宗教团体、非宗教院校、非宗教活动场所、非指定的临时活动地点组织、举行宗教活动，接受宗教性捐赠的，由宗教事务部门会同公安、民政、建设、教育、文化、旅游、文物等有关部门责令停止活动；有违法所得、非法财物的，没收违法所得和非法财物，可以并处违法所得1倍以上3倍以下的罚款；违法所得无法确定的，处5万元以下的罚款；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**§ 67 [Haftung für rechtswidrige Buchführung, Finanz- und Steuerverwaltung]** Wenn religiöse Körperschaften, religiöse Bildungsstätten [oder] religiöse Einrichtungen gegen die betreffenden staatlichen Bestimmungen zur Verwaltung der Finanzen, der Buchführung, des Vermögens [oder] der Steuern verstoßen, führen die Abteilungen wie etwa [die] für die Finanzverwaltung [und] Steuern aufgrund der betreffenden Bestimmungen Strafen durch; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird durch die Abteilungen für die Finanzverwaltung [und] Steuern erlassen, dass die Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung oder die Behörde für die Genehmigung [und] Errichtung die Eintragungsurkunde oder Errichtungserlaubnis entzieht.

**§ 68 [Rechtswidrige Publikationen]** Wenn bei Publikationen, die religiöse Inhalte betreffen, oder religiösen Informationsdienstleistungen im Internet die in § 45 Abs. 2 dieser Verordnung aufgelisteten verbotenen Inhalte vorliegen, wird der entsprechenden verantwortlichen Einheit und dem Personal nach dem Recht von den betreffenden Abteilungen eine Verwaltungsstrafe erteilt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

Wenn eigenmächtig religiöse Informationsdienstleistungen im Internet ausgeübt werden oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die die Genehmigung oder die zu den Akten gemeldeten Gegenstände überschreiten, wird von den betreffenden Abteilungen gemäß den entsprechenden Gesetzen [und] Rechtsnormen verfahren.

**§ 69 [Rechtswidrige Errichtung religiöser Einrichtungen oder religiöser Bildungsstätten; Organisation oder Veranstaltung religiöser Aktivitäten und Spendenannahme durch nicht-religiöse Institutionen<sup>39</sup>]** Wenn religiöse Einrichtungen eigenmächtig errichtet werden [sowie] wenn religiöse Einrichtungen, [deren] Eintragungen bereits gelöscht wurden oder [deren] Eintragungsurkunden entzogen wurden, weiterhin religiöse Aktivitäten durchführen oder wenn eigenmächtig religiöse Bildungsstätten errichtet werden, wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen das Unterbinden angeordnet [und] wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte [oder] illegalen Vermögensgegenstände eingezogen, wenn die Bestimmung der rechtswidrigen Einkünfte nicht möglich ist, wird eine Geldbuße [in Höhe von] bis zu RMB 50.000 Yuan verhängt; wenn es rechtswidrige Wohnhäuser [oder] Bauwerke gibt, wird von Abteilungen wie etwa [den Abteilungen] für die Planung [und] den Bau nach dem Recht verfahren; wenn eine Handlung gegen die Verwaltung der öffentlichen Ordnung verstößt, wird nach dem Recht eine Strafe [für den Verstoß] gegen die Verwaltung der öffentlichen Ordnung erteilt.

Wenn nicht-religiöse Körperschaften, nicht-religiöse Bildungsstätten, nicht-religiöse Einrichtungen [oder] nicht-bestimmte vorläufige Orte für Aktivitäten religiöse Aktivitäten organisieren oder veranstalten [oder] religiöse Spenden annehmen, wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen wie etwa [den Abteilungen] für öffentliche Sicherheit, Zivilverwaltung, Bau, Bildung, Kultur, Tourismus [und] Kulturgüter die Einstellung der Aktivitäten angeordnet; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte [oder] illegalen Vermögensgegenstände eingezogen [und zudem] kann eine Strafe in Höhe von dem einfachen bis dreifachen [Wert] der rechtswidrigen Einkünfte verhängt werden; wenn die Bestimmung der rechtswidrigen Einkünfte nicht möglich ist, wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu RMB 50.000 Yuan verhängt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

<sup>39</sup> Haftung für Verstöße gegen § 41 dieser Verordnung.

**第七十条** 擅自组织公民出境参加宗教方面的培训、会议、朝觐等活动的，或者擅自开展宗教教育培训的，由宗教事务部门会同有关部门责令停止活动，可以并处2万元以上20万元以下的罚款；有违法所得的，没收违法所得；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

在宗教院校以外的学校及其他教育机构传教、举行宗教活动、成立宗教组织、设立宗教活动场所的，由其审批机关或者其他有关部门责令限期改正并予以警告；有违法所得的，没收违法所得；情节严重的，责令停止招生、吊销办学许可；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

**第七十一条** 为违法宗教活动提供条件的，由宗教事务部门给予警告，有违法所得、非法财物的，没收违法所得和非法财物，情节严重的，并处2万元以上20万元以下的罚款；有违法房屋、构筑物的，由规划、建设等部门依法处理；有违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚。

**第七十二条** 违反本条例规定修建大型露天宗教造像的，由宗教事务部门会同国土、规划、建设、旅游等部门责令停止施工，限期拆除，有违法所得的，没收违法所得；情节严重的，并处造像建设工程造价百分之五以上百分之十以下的罚款。

投资、承包经营宗教活动场所或者大型露天宗教造像的，由宗教事务部门会同工商、规划、建设等部门责令改正，并没收违法所得；情节严重的，由登记管理机关吊销该宗教活动场所的登记证书，并依法追究相关人员的责任。

**§ 70 [Rechtswidrige Organisation von Pilgerfahrten; religiöse Aktivitäten nicht-religiöser Bildungseinrichtungen<sup>40</sup>]** Wer eigenmächtig die Ausreise von Bürgern zur Teilnahme an Aktivitäten mit religiösen Aspekten wie etwa Unterrichtungen, Sitzungen [oder] Pilgerschaften organisiert oder wer eigenmächtig religiöse Lehre [oder] Ausbildung entfaltet, gegen den wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen die Einstellung der Aktivitäten angeordnet, [zudem] kann eine Geldbuße in Höhe von RMB 20.000 Yuan bis RMB 200.000 Yuan verhängt werden; wenn es rechtswidrige Einkünfte gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte eingezogen; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

Wenn Schulen und andere Bildungseinrichtungen, die keine religiösen Bildungsstätten sind, predigen, religiöse Aktivitäten veranstalten, religiöse Organisationen gründen [oder] religiöse Einrichtungen errichten, wird von der Behörde für die Prüfung [und] Genehmigung oder anderen betreffenden Abteilungen die befristete Korrektur angeordnet und eine Verwarnung verhängt; wenn es rechtswidrige Einkünfte gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte eingezogen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird die Einstellung der Aufnahme von Studenten angeordnet [und] die Erlaubnis zum Bildungsbetrieb entzogen; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

**§ 71 [Unterstützung rechtswidriger religiöser Aktivitäten]** Wenn die Voraussetzungen für rechtswidrige religiöse Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten eine Verwarnung erteilt; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte [oder] illegalen Vermögensgegenstände eingezogen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird eine Geldbuße in Höhe von RMB 20.000 Yuan bis RMB 200.000 Yuan verhängt; wenn es rechtswidrige Gebäude [oder] Bauwerke gibt, wird von Abteilungen wie etwa [den Abteilungen] für Planung [und] Bau nach dem Recht verfahren; wenn eine Handlung gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit verstößt, wird nach dem Recht eine Strafe [für den Verstoß] gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit erteilt.

**§ 72 [Rechtswidriger Bau großer religiöser Statuen]** Wenn in Verstoß gegen diese Verordnung große religiöse Statuen unter freiem Himmel erbaut werden, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit Abteilungen wie etwa [den Abteilungen für] staatliches Land, Planung, Bau [oder] Tourismus die Einstellung der Bauarbeiten [und] der befristete Rückbau angeordnet; wenn es rechtswidrige Einkünfte gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte eingezogen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird zudem eine Geldbuße in Höhe von fünf Prozent bis zehn Prozent der Herstellungskosten des Bauvorhabens der Statue verhängt.

Wenn in religiöse Einrichtungen oder große religiöse Statuen unter freiem Himmel investiert wird [oder ihre] Bewirtschaftung übernommen wird, wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit Abteilungen wie etwa [den Abteilungen für] Industrie [und] Handel, Planung [oder] Bau die Korrektur angeordnet, zudem werden rechtswidrige Einkünfte eingezogen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird der besagten religiösen Einrichtung von der Behörde für die Eintragung [und] Verwaltung die Eintragungsurkunde entzogen und zudem wird nach dem Recht die Verantwortlichkeit des betreffenden Personals ermittelt.

<sup>40</sup> Haftung für Verstöße gegen die §§ 43, 44 dieser Verordnung.

第七十三条 宗教教职人员有下列行为之一的，由宗教事务部门给予警告，没收违法所得和非法财物；情节严重的，由宗教事务部门建议有关宗教团体、宗教院校或者宗教活动场所暂停其主持教务活动或者取消其宗教教职人员身份，并追究有关宗教团体、宗教院校或者宗教活动场所负责人的责任；有违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

(一) 宣扬、支持、资助宗教极端主义，破坏民族团结、分裂国家和进行恐怖活动或者参与相关活动的；

(二) 受境外势力支配，擅自接受境外宗教团体或者机构委任教职，以及其他违背宗教的独立自主办原则的；

(三) 违反国家有关规定接受境内外捐赠的；

(四) 组织、主持未经批准的在宗教活动场所外举行的宗教活动的；

(五) 其他违反法律、法规、规章的行为。

第七十四条 假冒宗教教职人员进行宗教活动或者骗取钱财等违法活动的，由宗教事务部门责令停止活动；有违法所得、非法财物的，没收违法所得和非法财物，并处1万元以下的罚款；有违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第七十五条 对宗教事务部门的行政行为不服的，可以依法申请行政复议；对行政复议决定不服的，可以依法提起行政诉讼。

**§ 73 [Rechtswidrige Handlungen von religiösem Lehrpersonal]** Wenn bei religiösem Lehrpersonal eine der im Folgenden aufgelisteten Handlungen vorliegt, wird [diesem] von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten eine Verwarnung erteilt [und zudem] werden rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände eingezogen; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten vorgeschlagen, dass die betreffenden religiösen Körperschaften, religiösen Bildungsstätten oder religiösen Einrichtungen die Abhaltung religiöser Lehre [durch das betreffende Lehrpersonal] vorübergehend einstellen oder den Status des Lehrpersonals widerrufen, zudem wird die Verantwortlichkeit der Verantwortlichen der betreffenden religiösen Körperschaft, religiösen Bildungsstätte oder religiösen Einrichtung verfolgt; wenn eine Handlung gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit verstößt, wird nach dem Recht eine Strafe [für den Verstoß] gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit erteilt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt:

1. Wenn religiöser Extremismus angepriesen, unterstützt [oder] finanziell gefördert wird [oder wenn] die Einheit der Volksgruppen beschädigt, der Staat gespalten und terroristische Aktivitäten oder die Teilnahme an entsprechenden Aktivitäten durchgeführt werden;

2. wenn man sich der Kontrolle ausländischer Mächte aussetzt [oder] die Ernennung von Lehrpersonal durch ausländische Körperschaften oder Organe eigenmächtig angenommen wird, [oder] wenn man anders dem Grundsatz der religiösen Unabhängigkeit [und] Selbstbestimmtheit zuwiderläuft;

3. wenn unter Verstoß gegen die betreffenden staatlichen Bestimmungen inländische [oder] ausländische Spenden angenommen werden;

4. wenn nicht genehmigte, religiöse Aktivitäten, die außerhalb von religiösen Einrichtungen veranstaltet werden, organisiert [oder] abgehalten werden;

5. andere Handlungen, die gegen das Gesetz, Rechtsnormen [oder] Regeln verstoßen.

**§ 74 [Unbefugte Ausübung eines religiösen Lehramtes]** Wenn [sich eine Person] als religiöses Lehrpersonal ausgibt [und] rechtswidrige Aktivitäten wie etwa religiöse Aktivitäten oder die betrügerische Erlangung von Besitztümern durchführt, wird von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten die Einstellung der Aktivitäten angeordnet; wenn es rechtswidrige Einkünfte [oder] illegale Vermögensgegenstände gibt, werden die rechtswidrigen Einkünfte [oder] illegalen Vermögensgegenstände eingezogen und eine Geldbuße in Höhe von bis zu RMB 10.000 Yuan verhängt; wenn eine Handlung gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit verstößt, wird nach dem Recht eine Strafe [für den Verstoß] gegen die Regelung der öffentlichen Sicherheit erteilt; wenn [der Tatbestand] einer Straftat erfüllt ist, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortlichkeit verfolgt.

**§ 75 [Verwaltungsrechtsweg]** Wenn sich den Verwaltungshandlungen der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten nicht unterworfen wird, kann nach dem Recht die erneute Beratung der Verwaltung beantragt werden<sup>41</sup>; wenn sich der Entscheidung der erneuten Beratung der Verwaltung nicht unterworfen wird, kann nach dem Recht eine Verwaltungsklage erhoben werden<sup>42</sup>.

<sup>41</sup> Nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [Widerspruchsgesetz]“ [中华人民共和国行政复议法] vom 29.4.1999 in der Fassung vom 1.9.2017; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1; in der Fassung vom 1.9.2017 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 6, S. 23 ff.

<sup>42</sup> Nach dem „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国行政诉讼法] vom 4.4.1989 in der Fassung vom 27.6.2017; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 1.11.2014 abgedruckt in: ZChinR 2015, S. 384 ff.; Revisionsbeschluss vom 27.6.2017 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2017, Nr. 4, S. 507 ff. Durch die Revision im Jahre 2017 wurde dem Gesetz nur ein neuer § 25 Abs. 2 hinzugefügt, der der Volksstaatsanwaltschaft eine subsidiäre Befugnis zur Erhebung von Klagen im öffentlichen Interesse einräumt.

第九章 附则

第七十六条 内地与香港特别行政区、澳门特别行政区和台湾地区进行宗教交往，按照法律、行政法规和国家有关规定办理。

第七十七条 本条例自2018年2月1日起施行。

9. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 76 [Hongkong, Macao und Taiwan] Werden religiöse Kontakte zwischen dem Binnenland und der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macao und dem Gebiet von Taiwan durchgeführt, wird gemäß den Gesetzen, den Verwaltungsrechtsnormen und den staatlichen betreffenden Bestimmungen verfahren.

§ 77 [Inkrafttreten] Diese Verordnung wird vom 1.2.2018 an angewendet.

Übersetzung von Benjamin Julius Groth; Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler